

Tri(c/n)k-Geld-Zuschlag

—
CLEMENS LIMBERG



Vor einiger Zeit sorgte ein Wirt am Wiener Naschmarkt für Aufregung, weil er sein Abrechnungs-System umstellte und nun bei der Abrechnung das Trinkgeld quasi automatisch „dazurechnet“. Konkret funktioniert das so: In der Speisekarte gibt es einen Hinweis, der aufzeigt, dass bei der Rechnung noch ein Service-Zuschlag aufgedruckt wird, der zwar freiwillig ist, aber grundsätzlich als Trinkgeld dem Personal zugute kommt.

Tatsächlich, auf den Rechnungen des Wirten befindet sich nun unter der Auflistung aller Konsumationen ein Summen-Strich und eine Summe (Zeile bezeichnet als „Gesamt“) und dann darunter noch eine Zeile in der 10% ausgerechnet und dazugeschlagen werden (bezeichnet als „Service“) und darunter dann nach einem weiteren Summen-Strich eine Gesamtsumme (die lediglich groß und fett gedruckt ist, aber nicht besonders bezeichnet wird).

Der – wohl gerissene, aber juristisch offenbar unkundige – Wirt argumentierte damit, dass durch den Hinweis in der Speisekarte und die ohnehin angegebene Summe („Gesamt“) die verpflichtend zu bezahlende Summe klar sei; das freiwil-

lige Trinkgeld werde dem Gast quasi als „Erleichterung“ schon ausgerechnet und in einer Gesamtsumme abgedruckt.

Stimmt das? Ist das zulässig? Nun, zu meiner Überraschung war in den Medien viel von einer quasi moralischen Wertung und dergleichen zu lesen, nicht aber von einer juristischen. In rechtlicher Hinsicht ist die Sache aber meines Erachtens relativ klar: Vorauszuschicken ist, dass nach dem Preisauszeichnungsgesetz die Preise in der Speisekarte sogenannte „Brutto-Preise“ sein müssen (also inklusive aller Steuern, Zulagen, Abgeben etc). Eine obligatorische Verrechnung einer „Service“- oder Trinkgeld-Zulage wäre daher jedenfalls ungesetzlich; dies behauptete der Wirt aber auch nicht, sondern verwies auf die Freiwilligkeit. Nach dem Preisauszeichnungsgesetz ist diese Praxis daher meines Erachtens zulässig.

Zu beachten sind aber auch sonstige Vorschriften, insbesondere Verbraucherschutz-Vorschriften und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Irreführende Geschäftspraktiken sind verboten; und ob etwas irreführend ist, bemisst sich nach dem typischen, durchschnittlichen Verbraucher. Und damit ist für mich klar: So wie die Rechnung in konkretem Fall konzipiert ist (die Summe samt Service-Zuschlag ist doppelt so groß und fett gedruckt; kein Hinweis auf die Freiwilligkeit des Trinkgeldes auf der Rechnung etc) muss der durchschnittliche Verbraucher wohl davon ausgehen, dass die fette Summe (und nicht die Zwischensumme zwei Zeilen höher) zu bezahlen ist. Damit ist diese Praxis meines Erachtens unzulässig. Das Trinkgeld bleibt damit, was es sein soll: ein völlig freigiebiges Dankeschön des Gastes, das man aber bitte nicht zu knapp bemessen soll. Prost!